



Mir ist bekannt, dass

- die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG unbeschadet etwaiger Rechte Dritter ergeht;
- die wasserrechtliche Erlaubnis keinerlei Anspruch auf Zufluss von Wasser einer bestimmten Menge, Temperatur oder Qualität begründet;
- die Grundwasserentnahme und die Einleitung in das Grundwasser so auszuführen sind, dass dadurch zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können;
- im unmittelbaren Bereich des Förder- und Schluckbrunnens keinerlei wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder sonstwie verwendet werden dürfen;
- vor dem Einbau der Pumpe(n) ggf. die Glykolfüllung zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist;
- eine Regenerierung des Förderbrunnens nur nach vorheriger gesonderter wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist;
- ein Zusatz von Korrosionsschutzmitteln zum zugelassenen Sicherheitskältemittel nicht erlaubt ist;
- für die Wärmepumpe ein Prüfzeugnis nach DIN 8901 oder eine schriftliche Bestätigung des Herstellers vorliegen muss, dass sich die Anlage einschließlich Förderpumpe bei Leckagen automatisch abschaltet;
- die Wärmepumpenanlage vor Inbetriebnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (VPSW; Art. 65 BayWG) abgenommen werden muss und das Abnahmeprotokoll unverzüglich dem Landratsamt Traunstein vorzulegen ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Anlagen:**

2 weitere Ausfertigungen des Antrags

1 Lageplan M 1 : \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ (3fach)  
(mit Darstellung des Entnahme- und des Schluckbrunnens)

1 Sachverständigengutachten (3fach) vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_